

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Kerstin Andreae, Dr. Uschi Eid, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/11510 –

Auswirkungen von Landessozialgerichts- und Bundessozialgerichtsurteilen, hier insbesondere das BSG-Urteil B 3 KR 37/02 R, auf die Abgabepflicht von Unternehmen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Künstlersozialversicherung ist wichtiger Bestandteil der sozialen Sicherung von Künstlern und Publizisten und ein zentraler Beitrag der öffentlichen Hand zur Abdeckung der Risiken von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Alter für diesen Personenkreis. Die gemeinsame Finanzierung der Künstlersozialkasse durch die Versicherten, die Verwerter und den Bund ist eine Antwort auf die spezifischen Existenzbedingungen von Künstlern und Kreativen.

Seit dem 1. Juli 2007 unterstützt die Deutsche Rentenversicherung auf der Grundlage des novellierten Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) die Künstlersozialkasse (KSK) bei der Überprüfung der abgabepflichtigen Unternehmen und der Versicherten. Jenseits des richtigen Ansatzes, zusätzliche Beitragszahler zu ermitteln, hat die Handhabung des KSVG zu der fragwürdigen Situation geführt, dass ein selbstständiger Künstler und Publizist, auch wenn er mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigt und für diese Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat, als Künstler bzw. Publizist angesehen wird und deshalb für diese Beschäftigten Abgaben an die KSK abführen muss. Insbesondere Personengesellschaften fühlen sich dadurch gegenüber juristischen Personen benachteiligt, da für letztere diese Regelung nicht gleichermaßen gilt. Grundlage dieser Praxis ist ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 24. Juli 2003 (B 3 KR 37/02 R), das in diesem Sinne interpretiert wird.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die praktischen Auswirkungen des Urteils B 3 KR 37/02 R des Bundessozialgerichts vom 24. Juli 2003 auf die Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Hat die Bundesregierung Kenntnis über noch anhängige Verfahren vergleichbarer Fälle vor Sozialgerichten?

Die Bundesregierung bewertet die praktischen Auswirkungen des Urteils B 3 KR 37/02 R des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Juli 2003 positiv.

Nach Auffassung des BSG kommt es bei der Beauftragung von Personen als selbständige Künstler/Künstlerinnen oder Publizisten/Publizistinnen (im Folgenden: Künstler und Publizisten) nicht entscheidend auf deren Ausbildung sowie auf deren Anteil an einer abgabepflichtigen Tätigkeit an. Entscheidend war im vorliegenden Fall, dass die Inhaberin einer Werbeagentur bei der Publikation eines Druckwerkes eine geistige Oberleitung inne hatte.

Das Urteil erleichtert die Erhebung der Künstlersozialabgabe insbesondere bei Tätigkeiten aus den Bereichen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, indem es für den Fall der geistigen Oberleitung eine gesonderte Prüfung des Vorliegens oder des Anteils an der künstlerischen oder publizistischen Leistung ausschließt.

Seit dem Urteil des BSG sind u. a. folgende Urteile der Landessozialgerichte (LSG) ergangen: LSG Hessen vom 15. Dezember 2005, Az. L8/14 KR 495/0 und LSG Nordrhein-Westfalen vom 17. November 2005, Az. L16 KR 344/03. Die Rechtsprechung des BSG wird in der Praxis von den Landessozialgerichten bei der Schwerpunktbildung der Geschäftsführertätigkeit für die Beurteilung der Abgabepflicht von Geschäftsführerentgelten herangezogen. Die Frage der Abgabepflicht bei Zahlungen an inhabergeführte Werbeagenturen kann daher durch die ständige Rechtsprechung als geklärt angesehen werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die praktischen Folgen aus diesem Urteil vor dem Hintergrund von § 1 KSVG, wonach „Selbstständige Künstler und Publizisten“ versichert werden, „wenn sie [...] 2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen [...]“?

Ist damit nach Auffassung der Bundesregierung eine hinreichende inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Abgabepflicht auf der einen Seite und der Künstlereigenschaft auf der anderen Seite gegeben?

Die Versicherungspflicht der selbständigen Künstler und Publizisten sowie die Pflicht zur Künstlersozialabgabe stimmen inhaltlich insoweit überein, als Entgelte an selbständige Künstler und Publizisten der Abgabepflicht unterliegen und die beauftragten Selbständigen unter den im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) genannten Voraussetzungen pflichtversichert sind. Es ist Praxis der Künstlersozialkasse, auch den Zugang für den Künstler in die Künstlersozialversicherung zu eröffnen, wenn im Rahmen der Rechtsprechung eine Leistung als künstlerische und damit abgabepflichtige Leistung gewertet wird.

Zur Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe gehören alle Entgelte, die für künstlerische oder publizistische Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden, also auch Zahlungen an Selbständige, die nicht nach dem KSVG versichert sind, weil sie z. B. ihre künstlerische Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht erwerbsmäßig ausüben oder weil sie mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Hierzu zählen auch die Gesellschafter einer Personengesellschaft, wie z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer offenen Handelsgesellschaft (OHG), für die wegen ihrer Arbeitgeberstellung nicht mehr das besondere soziale Schutzbedürfnis in der Künstlersozialversicherung angenommen werden kann. An der grundsätzlichen Zugehörigkeit zu dem von dem KSVG erfassten Personenkreis ändert sich hierdurch jedoch nichts, so dass auch die Abgabepflicht der Auftraggeber davon unberührt bleibt.

Die Auffassung des Gesetzgebers, dass eine Beschränkung der Abgabepflicht auf Entgelte an Versicherte wettbewerbsverzerrend wäre, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1987 (Az. 2 BvR 909/82) bestätigt. Praktische Folge ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung. Würde die Abgabepflicht davon abhängig gemacht, dass der Auftragnehmer in der Künst-

lersozialversicherung versichert ist, dann hätten die Verwerter zusätzlich zu prüfen und den Nachweis zu führen, dass der Auftragnehmer nicht selbst Versicherter ist. Darüber hinaus müsste der Abgabesatz wegen der geringeren Bemessungsgrundlage deutlich angehoben werden, was nicht im Sinne der abgabepflichtigen Verwerter sein kann. Insbesondere sprechen aber die sozialpolitischen Folgen gegen eine vollständige Übereinstimmung von Abgabe- und Versicherungspflicht. Versicherte Künstler und Publizisten wären im Wettbewerb mit Nichtversicherten erheblich benachteiligt, der eigentliche Schutzzweck der Künstlersozialversicherung würde ins Gegenteil verkehrt.

3. Inwiefern entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der ursprünglichen Intention des Künstlersozialversicherungsgesetzes, dass als Konsequenz des BSG-Urteils B 3 KR 37/02, wonach in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe von beitragspflichtigen Unternehmen auch Entgelte eingehen, die die Unternehmen an Personengesellschaften zahlen, auch wenn die selbstständigen Inhaber keine schöpferischen Leistungen erbringen, sondern diese durch ihre abhängig und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erarbeiten lassen?

Die Künstlersozialversicherung wurde 1983 geschaffen, um Künstler und Publizisten sozial abzusichern, da sie aufgrund ihres risikoreichen Berufsweges und bei schwankenden, im Durchschnitt niedrigen Einkünften oftmals nicht in der Lage sind, selbst für ihr Alter oder Fälle von Krankheit und Pflege vorzusorgen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Verwerter künstlerischer und publizistischer Werke oder Leistungen eine besondere soziale Verantwortung für die selbständigen Künstler und Publizisten tragen. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers und die von ihm gewählte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Gestaltung der Künstlersozialabgabe werden durch das genannte BSG-Urteil nicht in Frage gestellt. Wie zu Frage 1 ausgeführt, trägt das Urteil zur weiteren Klärung der Abgabepflicht im Zusammenhang mit der Beauftragung künstlerischer und publizistischer Leistungen bei.

Die Fragestellung suggeriert, dass infolge des zitierten Urteils Künstlersozialabgabe für Entgeltzahlungen an Personengesellschaften bzw. inhabergeführte Unternehmen anfällt, obwohl die Inhaber keine schöpferische Leistungen erbringen. Eine solche Aussage ist dem Urteil jedoch nicht zu entnehmen. Das BSG hat vielmehr im konkreten Einzelfall eine selbständige publizistische Tätigkeit der Inhaberin bejaht. Der selbständige Künstler oder Publizist entscheidet im Übrigen selbst, ob und inwieweit Teile der beauftragten Leistung von in seinem Unternehmen Beschäftigten erbracht werden. Von dieser Entscheidung kann die Bemessung der Künstlersozialabgabe nicht sinnvoll abhängig gemacht werden. Auch das BSG sieht im Erfordernis der Zuordnung der Leistungsanteile eine Überforderung der Abgabepflichtigen und der Künstlersozialkasse. Diese Auffassungen entsprechen der Intention des KSVG und werden von der Bundesregierung geteilt.

4. Wie bewertet die Bundesregierung mögliche Konkurrenz- und Wettbewerbsnachteile für betroffene Unternehmen angesichts der Tatsache, dass in die Bemessungsgrundlage von Unternehmen jene Aufträge nicht eingehen, die sie an juristische Personen – zum Beispiel GmbHs – vergeben?

Wie bewertet die Bundesregierung, dass der gleiche Sachverhalt, nämlich die Beschäftigung von mehreren sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern, unterschiedlich bewertet wird, und zwar in Abhängigkeit davon, ob es sich um eine Personengesellschaft oder um eine GmbH handelt?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte, die ein nach § 24 KSVG Abgabepflichtiger an selbständige Künstler und Publizisten zahlt,

auch wenn diese selbst nicht nach dem KSVG versicherungspflichtig sind. Die Abgabepflicht auch auf Zahlungen an juristische Personen zu erstrecken, lässt sich im Hinblick auf das Ziel der Künstlersozialversicherung – die soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten – nicht rechtfertigen. Wie der Arbeitgeberanteil für Beschäftigte in der Sozialversicherung setzt auch die Künstlersozialabgabe eine Zahlung an eine natürliche Person voraus. Die Rechtsprechung hat auch bei Zahlungen an Personen(handels)gesellschaften die Abgabepflicht bejaht und begründet dies teilweise mit der fehlenden Rechtspersönlichkeit dieser Handelsgesellschaften (vgl. LSG Hessen L8/14 KR 495/02, LSG Rheinland-Pfalz L5 ER 95/04 KR). Die Personen(handels)gesellschaften sind nach der BGH-Rechtsprechung zwar teilrechtsfähig, aber gerade keine eigenständigen, von den Gesellschaftern unabhängigen Rechtspersönlichkeiten. Zahlungen an diese Gesellschaften werden als Zahlungen an die Gesellschafter und damit an die selbständigen Künstler qualifiziert und unterliegen der Abgabepflicht.

Unabhängig davon werden aber die von einer GmbH an ihre Gesellschafter oder selbständigen Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Entgelte abgabepflichtig, wenn die künstlerischen oder publizistischen Betätigungen überwiegen. Diese Abgabepflicht relativiert den vermeintlichen Vorteil zum Beispiel der GmbH. Bei der Personengesellschaft unterliegt hingegen das Entgelt der Abgabepflicht, welches als Gegenleistung für die künstlerische/publizistische Leistung gezahlt wird. Es ist bei der gesetzlichen Regelung von Massenerscheinungen sowie vor dem Hintergrund, dass die Rechtsordnung verschiedene Optionen für die rechtliche Konstruktion eines Unternehmens bietet, nicht immer möglich, solche Nebeneffekte auszuschließen. Es gibt solche Nebeneffekte jedoch auch mit umgekehrten Vorzeichen, also zulasten der GmbH: So hat etwa eine GmbH Künstlersozialabgabe auf das gesamte Gehalt ihres überwiegend künstlerisch/publizistisch tätigen Geschäftsführers zu entrichten, auch wenn bis zu 49 Prozent seines Gehalts als Gegenleistung für Arbeiten außerhalb des Anwendungsbereichs des KSVG anzusehen sind. GmbHs unterliegen zudem im Vergleich zum Freiberufler erheblichen Dauerbelastungen (Bilanzierung, Offenlegungspflichten, steuerliche Pflichten). Auch diese Kosten können in die Kalkulation des Angebots der GmbH mit einfließen und dadurch vermeintlich eintretende Wettbewerbsvorteile relativieren.

Das Problem der unterschiedlichen Verhandlungsmacht zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer besteht im Übrigen unabhängig von der Rechtsform, mit der ein Künstler am Markt auftritt. Die GmbH-Gründung durch selbständige Künstler allein zur Vermeidung der Künstlersozialabgabepflicht der Auftraggeber ist keine sinnvolle Lösung. Um den Aufwand der Abgabenerhebung zu minimieren, sollten Abgabepflichtige die Gründung einer oder den Beitritt zu einer bestehenden Ausgleichsvereinigung erwägen.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Auswirkungen der genannten Rechtsprechung auf Personengesellschaften, insbesondere aus dem grafischen Gewerbe, und wie bewertet sie diese?

Verfügt die Bundesregierung über eine Übersicht vergleichbarer Fälle?

Konkrete Auswirkungen der o. g. Rechtsprechung, insbesondere auf das grafische Gewerbe, sind nicht bekannt.

Sowohl die Künstlersozialkasse als auch die Deutsche Rentenversicherung berichten im Rahmen ihrer Tätigkeit über die gelegentliche Ankündigung seitens Auftraggebern bzw. Steuerberatern, sich von Auftragnehmern in Gestalt natürlicher Personen abwenden zu wollen und stattdessen juristische Personen für die Erbringung von künstlerischen und publizistischen Leistungen zu beauftra-

gen. Diese Ankündigung tritt seit vielen Jahren im Zusammenhang mit der Erstprüfung von Unternehmen auf und ist nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der o. g. Rechtsprechung zu sehen. Die Frage der Rechtsform wurde in dem Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland aus dem Jahr 2000 erörtert.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass aufgrund der Künstlersozialabgabepflicht in erheblicher Weise die Vertragsbeziehungen mit Personengesellschaften gekündigt werden. Solche Auswirkungen lassen sich näherungsweise ermitteln, indem die Entgelte von geprüften Unternehmen mit den gemeldeten Entgelten der folgenden Jahre verglichen werden. Die Künstlersozialkasse hat im Rahmen einer internen Auswertung im Jahr 2006 bei einer Auswahl abgabepflichtiger Unternehmen aus dem Bereich Eigenwerbung nicht feststellen können, dass in den Jahren nach der Feststellung der Abgabepflicht weniger Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten von diesen Unternehmen vergeben wurden.

